

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname: **HESSENTHALER**

Vorname(n): **Julian**

ggf. Geburtsname: [REDACTED]

ggf. Aliasname: [REDACTED]

Geschlecht: **männlich**

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Geburtsort: [REDACTED]

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:
.....

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

deutsch

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:
.....

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren)

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung: **Anordnung der Festnahme der Staatsanwaltschaft Wien zu [REDACTED]**

Art: **Festnahmeanordnung**

2. Vollstreckbares Urteil:.....
.....

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden können:
Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

Noch zu verbüßende Strafe:

.....

.....

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.

2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am ...(Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am ... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

- 3.4. der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber
 - sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten, und
 - sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und
 - sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt werden, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die ... Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

.....

.....

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu GZ
[REDACTED] steht Julian HESSENTHALER im Verdacht, in [REDACTED]
[REDACTED] Österreich [REDACTED]

A./ Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest 2.560,40 Gramm Kokain (Wirkstoff: Cocain), in einer insgesamt das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge überlassen bzw. verschafft (Punkt III./4./) zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 Dr. [REDACTED] M [REDACTED] wöchentlich zumindest 10 Gramm mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20% zu einem Grammpreis von € 100,--, insgesamt sohin zumindest 1.040 Gramm;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] gemeinsam zumindest 10 Gramm pro Monat mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20% zu einem Grammpreis von € 100,--, insgesamt sohin zumindest 360 Gramm;

III./ dem abgedeutet verfolgten [REDACTED] K [REDACTED] mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 24%

1./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Frühling 2018 223,70 Gramm zu einem Grammpreis von € 35,--;

2./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Sommer 2018 500 Gramm;

3./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 01.01.2019 und 17.05.2019 300 Gramm;

4./ Ende Oktober 2019 bzw. Anfang November 2019 zumindest 133,7 Gramm, indem er einen bislang nicht ausgeforschten Täter anwies, das Suchtgift an [REDACTED] K [REDACTED] zu übergeben;

IV./ Mag. Johann GUDENUS Ende April 2017 eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%, indem er ihm das Suchtgift konsumationsfertig auf einen Tisch im Hotel [REDACTED] in Linien auflegte, die dieser in weiterer Folge konsumierte;

V./ [REDACTED] K [REDACTED] zwischen 01.01.2015 und 31.12.2017 in wiederholten Angriffen eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;

VI./ [REDACTED] A [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Jahr 2017 ein Gramm mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;

VII./ [REDACTED] S [REDACTED] zwischen 01.01.2015 und 31.07.2017 in wiederholten Angriffen insgesamt zwei Gramm mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;

VIII./ Sascha Werner WANDL zwischen 01.01.2013 und 31.12.2014 in wiederholten Angriffen eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;

IX./ der bislang nicht ausgeforschten „Alyona MAKAROV“ am zwischen 27.03.2017 und Ende April 2017 eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%, indem er ihr das Suchtgift

konsumationsfertig in Linien auflegte, die diese in weiterer Folge konsumierte;

B./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt C./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in Wien mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

C./ ohne Einverständnis der Sprechenden Tonaufnahmen nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE nachgenannten Personen, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht zu haben, indem Julian HESSENTHALER in der Nacht von 24.07.2017 auf den 25.07.2017 auf der spanischen Insel Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und ihm selbst andererseits durch Verwendung von Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichnete und diese Tonaufnahmen anschließend im

bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) in Österreich

I./ nachgenannten Personen zum Kauf anbot und im Zuge dessen vorspielte, und zwar

1./ im August 2017 [REDACTED] Z [REDACTED] indem ihm Dr. [REDACTED] M [REDACTED] einen Teil der aufgezeichneten Passagen als Audiodatei auf einem Tablet vorspielte und ihm den Ankauf dieser Aufnahmen um einen Betrag von € 5.000.000,-- anbot;

2./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten weiteren, derzeit noch unbekanntem Dritten;

II./ zwischen 08.09.2017 und 29.05.2019 [REDACTED] R [REDACTED] auf einem digitalen Datenträger überließ;

D./ mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, personenbezogene Daten, die er sich widerrechtlich verschaffte, selbst benützt und teilweise anderen zugänglich gemacht zu haben, indem er das unter Punkt C./ beschriebene, widerrechtlich erlangte Video im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Dr. [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) in Österreich nachgenannten Personen zugänglich machte bzw. unter Benennung des Inhalts, der Protagonisten Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE und eines Kaufpreises in Millionenhöhe anbot, und zwar

I./ im August 2017 [REDACTED] Z [REDACTED] im Rahmen der unter Punkt C./I./1./ beschriebenen Tathandlung;

17

II./ zwischen 15.08.2017 und 30.08.2017 dem [REDACTED]
[REDACTED] V [REDACTED] indem ihm
Dr. [REDACTED] M [REDACTED] den Inhalt des unter Punkt C./ angefertigten Videos
sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann
GUDENUS mitteilte und [REDACTED] V [REDACTED] bzw. der von ihm damals
[REDACTED] dieses Bildmaterial zu einem noch festzustellenden
Kaufpreis anbot, sohin im Rahmen dieses Gesprächs die im Zuge des in der
Nacht von 24.07.2017 auf den 25.07.2017 auf der spanischen Insel Ibiza
aufgenommenen Videos erlangten Daten benützte;

III./ Ende März 2018 [REDACTED] P [REDACTED] indem ihm [REDACTED] M [REDACTED] den
Inhalt des unter Punkt C./ angefertigten Videos sowie die Protagonisten Heinz-
Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und ihm dieses
Bildmaterial zu einem Kaufpreis von zumindest € 1.000.000,-- anbot, sohin im
Rahmen dieses Gesprächs die im Zuge des in der Nacht von 24.07.2017 auf den
25.07.2017 auf der spanischen Insel Ibiza aufgenommenen Videos erlangten
Daten benützte;

E./ in Kenntnis des Tatplans dadurch, dass er nachstehende falsche Urkunden zu der
vermeintlichen russischen Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ und ihrem
angeblichen Vermögensstand mit dem Vorsatz herstellte, dass sie im Rechtsverkehr zum
Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden,
zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen
(§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in Wien

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich
die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona
MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4
Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im
Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen
Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und [REDACTED]

M [REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs eines Grundstücks [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden Immobilienmaklerin M [REDACTED] [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf des Grundstücks nachzuweisen.

F./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Anfang des Jahres 2019 falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden [REDACTED] K [REDACTED] mit dem Vorsatz überlassen bzw. diese Urkunden durch Aufbewahrung in der Wohnung des [REDACTED] K [REDACTED] mit dem Vorsatz besessen zu haben, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden nachgenannten falschen Dokumente [REDACTED] K [REDACTED] zur Aufbewahrung in seiner Wohnung übergab, und zwar

I./ einen falschen slowenischen Führerschein lautend auf [REDACTED] V [REDACTED]

II./ einen falschen slowenischen Personalausweis lautend auf [REDACTED] V [REDACTED]

G./ in Wien am 07.05.2019 eine falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunde, die durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, nämlich einen gefälschten slowenischen Führerschein, im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht zu haben, indem er sich im Zuge einer polizeilichen Verkehrskontrolle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten mit einem auf ihn lautenden falschen bzw. verfälschten [REDACTED] Führerschein zum Nachweis seiner Identität auswies;

H./ in Wien zwischen 13.10.2018 und 17.10.2018 ohne Einverständnis der Sprechenden die Tonaufnahmen nicht öffentlicher Äußerungen von [REDACTED] F [REDACTED] einem Dritten, für den sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht, indem er in der Nacht von 12.10.2018 auf den 13.10.2018 in einem Wiener Hotel heimlich Tonaufnahmegeräte (und Bildaufnahmegeräte) installierte, damit nicht öffentliche Äußerungen von [REDACTED] F [REDACTED] insbesondere hinsichtlich der Bestellung, Portionierung und wiederholten Konsumation von Kokain, aufnahm und die Tonaufnahmen anschließend an [REDACTED] S [REDACTED] übergab.

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

zu Punkt A./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG;

zu Punkt B./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt C./ und H./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt D./:

die Vergehen der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach dem § 63 DSG;

zu Punkt E./I./ und G./:

die Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden, teils als Beteiligten, nach den §§ 223 Abs 2, 224; 12 dritter Fall StGB;

zu Punkt E./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2

StGB;

zu Punkt F./:

die Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach dem § 224a StGB;

I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen**
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung**
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit

- O Fälschung von Zahlungsmitteln
- O illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- O illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- O Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- O Vergewaltigung
- O Brandstiftung
- O Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- O Flugzeug-/Schiffsentführung
- O Sabotage

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

Die oben angeführten Straftaten zu Punkt A./ und B./ fallen unter die Listendelikte (siehe oben Abschnitt I).

Vorweg wird zu den Straftaten C./-H./ auf die oben ausgeführte Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftaten begangen wurden, verwiesen.

Der Tatverdacht zu Punkt C./, D./, E./I./ und E./II./ stützt sich insbesondere auf die Angaben der beiden Opfer Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE, den

zeugenschaftlichen Angaben von [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] R [REDACTED] Z [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] I [REDACTED] V [REDACTED] K [REDACTED] G [REDACTED] G [REDACTED] D [REDACTED] und K [REDACTED] sowie der Beschuldigten [REDACTED] K [REDACTED], K [REDACTED] S [REDACTED] und S [REDACTED] Zudem gründet sich der Tatverdacht auf das bei [REDACTED] K [REDACTED] sichergestellte Überwachungsequipment, auf dem daktyloskopische und biologische Spuren von Julian HESSENTHALER nachgewiesen werden konnten.

Demnach installierte – zusammengefasst – Julian HESSENTHALER am 24.07.2017 bzw. unmittelbar davor in einer von ihm angemieteten Villa auf der spanischen Insel Ibiza zahlreiche versteckte Kameras und Tonaufnahmegeräte, die ihm in seinem Auftrag von [REDACTED] S [REDACTED] entgeltlich von Wien nach Spanien gebracht wurden, nachdem er zumindest seit Ende des Jahres 2016 gemeinsam mit Dr. [REDACTED] M [REDACTED] einen detaillierten Plan entwarf, um von Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE, einen Politiker der FPÖ und späteren Vizekanzler der Republik Österreich, gegenüber Julian

HESSENTHALER und der bislang nicht ausgeforschten Täterin „Alyona MAKAROV“ getätigte Äußerungen aufzuzeichnen, davon kompromittierende Ton- und Bildaufnahmen herzustellen und die beiden österreichischen Politiker durch deren Veröffentlichung politisch zu schädigen. Der Plan mündete schließlich in einem mehrstündigen Video über die Nacht auf Ibiza von 24.07.2017 auf den 25.07.2017, wobei Teile davon von der Süddeutschen Zeitung und dem Spiegel Online am 17.05.2019 erstveröffentlicht wurden. Zahlreiche Weiterveröffentlichungen vor allem durch österreichische Medien waren die Folge.

Unmittelbar nach der Anfertigung der Ton- und Bildaufnahmen auf Ibiza beauftragte Julian HESSENTHALER den ebenfalls in dieser Strafsache als Beschuldigten geführten K [REDACTED] mit der Audio-Nachbearbeitung der Videosequenzen, um die Akustik hinsichtlich des von Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE auf Ibiza Gesagten zu verbessern. Anschließend versuchten Julian HESSENTHALER und Dr. M [REDACTED] die Tonaufnahmen verschiedenen Personen gegen ein Entgelt in Millionenhöhe zu verkaufen, was ihnen jedoch nach bisherigen Ermittlungserkenntnissen nicht gelang. Die Veröffentlichung erfolgte erst knapp zwei Jahre später online durch die Süddeutsche Zeitung und den Spiegel Online, wobei die das Video veröffentlichenden Redakteure der Süddeutschen Zeitung bislang stets beteuerten, kein Entgelt für die Überlassung des Videos geleistet zu haben.

Das gegen Julian HESSENTHALER in diesem Zusammenhang geführte Ermittlungsverfahren richtet sich einerseits gegen die im Zuge der Anbahnung, Inszenierung und Vorbereitung des Treffens auf Ibiza im Juli 2017 angefertigten und von Dr. M [REDACTED] anschließend gegenüber Mag. Johann GUDENUS und M [REDACTED] im Rechtsverkehr im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Interesse am Ankauf ein [REDACTED] grundstücks [REDACTED] verwendeten Urkunden (Punkte E./I./ und E./II./). Andererseits richten sich die Ermittlungen gegen die Zugänglichmachung des Videos gegenüber anderen Personen. So bestätigte Z [REDACTED] in seiner Vernehmung, dass ihm M [REDACTED] Audio-Ausschnitte vom „Ibiza-Video“ vorgespielt habe und ihm die Überlassung des Materials für fünf Millionen Euro in Aussicht gestellt habe. Zudem traten sie in der zweiten Augushälfte des Jahres 2017 unmittelbar vor den Wahlen zum

österreichischen Nationalrat (im Zuge derer die Koalition zwischen ÖVP und FPÖ gebildet und Heinz-Christian STRACHE zum Vizekanzler ernannt wurde) an den damaligen [REDACTED] V [REDACTED] heran, wobei ihm [REDACTED] M [REDACTED] vereinbarungsgemäß den Inhalt des „Ibiza-Videos“ sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und [REDACTED] V [REDACTED] bzw. der [REDACTED] dieses Bildmaterial zu einem noch festzustellenden Kaufpreis anbot. Diese Angaben basieren auf den Angaben von J [REDACTED] V [REDACTED] in seiner Vernehmung als Zeuge am 26.07.2019. Schließlich boten sie das Video Ende März 2018 auch [REDACTED] P [REDACTED] an, indem ihm wiederum [REDACTED] M [REDACTED] nach Absprache mit Julian HESSENTHALER den Inhalt des „Ibiza-Videos“ sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und ihm dieses Bildmaterial zu einem Kaufpreis von zumindest € 1.000.000,- anbot. Dies ergibt sich aus der Vernehmung des [REDACTED] P [REDACTED] am 17.10.2019. Schließlich überließ Julian HESSENTHALER auch seiner damaligen bzw. ehemaligen Freundin (und Vertrauensperson) [REDACTED] R [REDACTED] eine Kopie dieser Tonaufnahmen. Dies geht aus der zeugenschaftlichen Vernehmung des [REDACTED] R [REDACTED] der mit [REDACTED] R [REDACTED] ebenfalls zumindest kurzfristig liiert war, hervor. [REDACTED] R [REDACTED] gab zudem zu, dass ihm [REDACTED] R [REDACTED] anschließend Ausschnitte der inkriminierten Ton- und Bildaufnahmen vorgespielt habe.

Sohin ergibt sich nach umfassenden Ermittlungen jenes Bild, wonach Julian HESSENTHALER und [REDACTED] M [REDACTED] die illegal erlangten Tonaufnahmen im Sinne des § 120 Abs 2 StGB aus (abgesehen von der Übergabe der Dateien an [REDACTED] [REDACTED] R [REDACTED] ausschließlich monetären Motiven anderen Personen zugänglich machten und dadurch einerseits das Delikt des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB sowie andererseits idealkonkurrierend dazu das Vergehen der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach dem § 63 DSGVO begingen.

Der Tatverdacht zu Punkt F./ (Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach dem § 224a StGB) basiert auf den Ergebnissen der bei [REDACTED] K [REDACTED] durchgeführten

Durchsuchungsmaßnahmen, im Zuge derer die inkriminierten Urkunden sichergestellt wurden, in Zusammenhalt mit dessen Angaben, diese Urkunden von Julian HESSENTHALER erhalten zu haben.

Der Tatverdacht zu Punkt G./ basiert ebenfalls auf der Sicherstellung des Dokuments in Zusammenhalt mit den Angaben des die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten.

Der Tatverdacht zu Punkt H./ basiert wiederum auf den Angaben des [REDACTED] K [REDACTED] der an der Inszenierung in Kenntnis des Umstands, dass Julian HESSENTHALER in dem Hotelzimmer Ton- und Videoaufnahmegeräte installiert hatte, teilnahm. Anschließend übergab Julian HESSENTHALER die Aufnahmen seinem Freund [REDACTED] S [REDACTED] zur weiteren Verwendung.

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):
(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)
.....
.....

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):
.....
.....
.....